

## MERKBLATT

### **Gesuch um Erteilung einer OKP-Zulassung als Organisation der Zahnärzte und Zahnärztinnen**

---

#### **1. Allgemeines**

Organisationen der Zahnärzte und Zahnärztinnen können eine Zulassung zur OKP beantragen. Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten müssen sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

Die OKP-Zulassung wird auf den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Bei verschiedenen Betriebsstandorten sind separate Bewilligungen notwendig. Die Abrechnungsstellung ist erst nach Vorliegen der OKP-Zulassung möglich.

#### **2. Betriebsbewilligung**

Gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligungen können im Kanton Aargau in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht erteilt werden. Dieser Umstand wird dabei in der entsprechenden Verfügung, die nach positiver Gesuchsprüfung ausgestellt wird, festgehalten und stellt keinen Nachteil für gesuchstellende Betriebe dar.

#### **3. Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)**

##### **3.1. Allgemeine Rahmenbedingungen**

Für eine Organisation der Zahnärzte und Zahnärztinnen besteht die Möglichkeit, dass ab Juli 2024 erbrachte Leistungen zulasten der OKP abgerechnet werden können. Die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 43 KVV.

Der Kanton Aargau prüft ab Juni 2024 solche Gesuche und stellt der gesuchstellenden Person im Nachgang eine Verfügung aus, die frühestens ab 1. Juli 2024 Rechtswirkung entfaltet.

Für eine effektive Abrechnung müssen Sie die geltenden Tarife nach Art. 43ff. KVG benützen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer oder Kontrollnummer. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft.

Bitte nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Mail: zsr@sasis.ch) Kontakt auf.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

### 3.2. Spezifische Regelungen

Ist der Betrieb als **juristische Person organisiert** und sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Anstellungsverhältnis innerhalb des Betriebes tätig, so muss gemäss den neuen Regelungen der Betrieb weiter über eine Betriebsbewilligung verfügen, wenn zulasten der OKP abgerechnet werden möchte. Dies, da angestellte Personen keine Leistungserbringer im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind. Sie können zwar in einem Anstellungsverhältnis abrechnungsfähige Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch gemäss gerichtlicher Rechtsprechung der Betrieb als juristische Person. Gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligungen als Organisation der Zahnärzte und Zahnärztinnen können im Kanton Aargau in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht erteilt werden, dies stellt keinen Nachteil für gesuchstellende Betriebe dar.

Kriterien für eine Zulassung eines Betriebes für eine Zulassung zur OKP sind daher:

- Der Betrieb ist nach kantonaler Gesetzgebung zugelassen.
- Der örtliche, zeitliche, sachliche und personelle Tätigkeitsbereich ist festgelegt.
- Die im Betrieb tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte verfügen über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und können eine dreijährige praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut in der Schweiz vorweisen.
- Der Betrieb verfügt über die notwendige Einrichtung zur Erbringung der Leistung.
- Die Leistungserbringer müssen neu Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Des Weiteren verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Ebenso einen Teil bilden inskünftig die sogenannten Qualitätsverträge: Der Kanton weist die Antragstellenden weiter darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Können die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, ist für den Betrieb im Kanton Aargau gemäss geltendem Recht grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich. Kann den Anforderungen nachgekommen werden, so stellt der Kanton Aargau eine Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Organisation der Zahnärzte und Zahnärztinnen aus.

Wird gleichzeitig für angestellte Medizinalpersonen eine sogenannte Kontrollnummer (K-Nummer) bei der SASIS beantragt, verlangt jene nebst der Berufsausübungsbewilligung mit OKP-Bestätigung für die angestellte Person nämlich auch eine Einreichung der erwähnten OKP-Zulassung als Organisation der Zahnärzte und Zahnärztinnen.

### **3.3. Einzureichende Unterlagen für eine OKP-Zulassung**

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für eine OKP-Zulassung nach den Voraussetzungen von Punkt 3.2. werden folgende Unterlagen benötigt:

Ausgefülltes Gesuchsformular bezüglich Fragestellungen zur OKP-Zulassung

- Kopie des Handelsregisterauszuges bezüglich der bestehenden juristischen Person
- Organigramm / Stellenplan
- Praxisplan
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Sämtliche angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung mit OKP-Bestätigung sein. Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche nachweisen können, dass sie im Zeitraum von Mitte Dezember 2021 bis Mitte Januar 2022 zu Lasten der OKP tätig waren, kann eine Besitzstandswahrung geprüft werden.
- Kurzausführungen zum Qualitätsmanagement: Beispiele finden sich unterhalb des Merkblattes auf der entsprechenden Berufsseite. Ebenfalls akzeptiert sind Kopien bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme. Die Darlegungen müssen sich zu folgenden Punkten äussern:
  - Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
  - zugewiesene Rollenprozesse beim Personal / Qualifikationen beim bestehenden Personal (Organigramm)
  - Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente und Wiederaufbereitung, Sterilisationsprozesse
  - Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt?
  - Bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
  - Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
  - Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

Beispiele für ein Qualitätsmanagementsystem: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/dienste-fuer-fachpersonen/berufsbewilligungen/beispiele-fuer-kurzausfuehrungen-betreffen-okp-zulassung.pdf>

### **4. Dauer der Gesuchsbearbeitung**

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen und nehmen bei Betriebsbewilligungen erfahrungsgemäss 7 Wochen oder länger in Anspruch.

### **5. Kosten**

Die Erteilung einer OKP-Zulassung ist gebührenfrei.

## 6. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Sektion Bewilligung und Aufsicht  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter **Tel. 062 835 29 02** oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: **[bewilligungundaufsicht@ag.ch](mailto:bewilligungundaufsicht@ag.ch)**